



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Direktionsbereich Zuwanderung und Integration
Abteilung Integration

Rundschreiben IV

Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S)

An:

- Kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen
- Kantonale Asylbehörden (Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren)

Kopie an:

- Kantonale Flüchtlingskoordinatorinnen und -koordinatoren
- Konferenz der kantonalen, kommunalen und regionalen Integrationsdelegierten (KID)
- Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)
- Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
- Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

Ort, Datum: Bern-Wabern, 1. Januar 2026

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Ziel	4
3.	Rahmenbedingungen	4
3.1.	Rechtliche Grundlagen	4
3.1.1.	Verhältnis zu Entscheiden des BR und der Gesetzeslage zur Umsetzung des Programms S	5
3.2.	Vereinbarungsgegenstand	5
3.2.1.	Leistungen des Bundes	5
3.2.2.	Leistungen der Kantone	5
4.	Abschluss Vereinbarung IV Programm S	7
4.1.	Zeitplan	7
5.	Finanzierung und Mitteleinsatz	8
6.	Reporting	9
6.1.	Jährliche Berichterstattung	9
6.2.	Erhebung von Kennzahlen und Daten (Monitoring KIP und IAS)	9
6.3.	Schlussbericht	9
7.	Rückforderung	9
8.	Finanzaufsicht	10

1. Ausgangslage

Am 11. März 2022¹ aktivierte der Bundesrat (BR) per Allgemeinverfügung den Schutzstatus S für geflüchtete Personen aus der Ukraine (vgl. Art. 4 und 66 ff. AsylG²). Dieser dient dem vorübergehenden Schutz für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung. Der Schutzstatus S gilt bis zu dessen Aufhebung durch den BR (vgl. Art. 76 AsylG). Voraussetzung für die Aufhebung ist eine nachhaltige Stabilisierung der Lage in der Ukraine.

Der BR beschloss am 9. November 2022, am 1. November 2023, am 4. September 2024 und zuletzt am 8. Oktober 2025, den Schutzstatus S nicht aufzuheben.

Es besteht keine gesetzliche Grundlage dafür, dass der Bund den Kantonen für Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung eine Integrationspauschale ausrichtet (Art. 58 Abs. 2 AIG³ i.V.m. Art. 15 VIntA⁴). Um dennoch gemäss dem Dual Intent-Ansatz den Erhalt und den Aufbau von Kompetenzen und Qualifikationen von Personen mit Schutzstatus S zu fördern und gleichzeitig so schnell wie möglich die Integration in der Schweiz zu ermöglichen, hat der BR am 13. April 2022 das Programm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) beschlossen (Art. 58 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 21 VIntA). Es handelt sich hier um ein Programm von nationaler Bedeutung. Auf Basis dieses Entscheids richtet der Bund den Kantonen einen auf die Dauer der Schutzgewährung beschränkten Beitrag aus. Der Bund fördert dabei Massnahmen der Kantone für die gesellschaftliche und berufliche Integration von Personen mit Schutzstatus S im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) und den kantonalen Dispositiven der Integrationsagenda Schweiz (IAS). Ziel ist der rasche Erwerb von Sprachkompetenzen und die Teilnahme an Bildung und am Arbeitsmarkt.

Am 8. Oktober 2025 hat der BR die Weiterführung des Programm S samt den bestehenden Modalitäten beschlossen. Das Programm S ist eng mit den KIP verknüpft und richtet sich nach den Zielen und Massnahmen der KIP. Seit dem 1. Januar 2024 gilt für die KIP das Rundschreiben «Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3)».

Am 28. Mai 2025 hat der BR zudem das Ziel einer Erwerbstätigenquote für Personen mit Schutzstatus S festgelegt. Demnach soll die kantonale Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S, welche seit mindestens drei Jahren in der Schweiz leben, 50% betragen und die kantonale Situation auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigen. Kantone mit deutlich unterdurchschnittlichen Ergebnissen müssen zusätzliche Massnahmen ausarbeiten und umsetzen sowie gegebenenfalls externe Evaluationen des kantonalen Fördersystems durchführen lassen, damit sie diese Ziele besser erreichen. Deutlich unterdurchschnittlich und damit relevant für die Erarbeitung eines Massnahmenplans ist die kantonale Erwerbstätigenquote, wenn sie (1) unter 50% und (2) mehr als 5 Prozentpunkte unter der individuell festgelegten Zielerwerbstätigenquote liegt. Der Entscheid darüber, welche Massnahmen im Massnahmenplan enthalten sind, liegt in der Kompetenz des betroffenen Kantons. Der Massnahmenplan muss jedoch vom SEM genehmigt werden.

¹ BBI 2022 586 Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

² Asylgesetz; SR 142.31

³ Ausländer- und Integrationsgesetz; SR 142.20

⁴ Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; SR 142.205

Um die berufliche Integration von Personen mit Schutzstatus S zu fördern, wurden neben dem Programm S weitere Massnahmen ergriffen. Es wurde die Bewilligungspflicht für eine Erwerbstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S in eine Meldepflicht umgewandelt und die Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auch auf schutzbedürftige Personen ausgeweitet (Anpassungen der VIntA sowie VZAE⁵). Diese Massnahmen sind am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten.

Die kantonalen Behörden sind eingeladen, ihre bisherigen Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken und die bestehende interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) weiter auszubauen. Als Grundlage im Bereich der Arbeitsintegration dienen dabei die 2025 von Bund und Kantone verabschiedeten Handlungsempfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen der Integrationsförderung, der Sozialhilfe und öffentlicher Arbeitsvermittlung (öAV) mit dem Ziel, die Arbeitsintegration von Geflüchteten zu verbessern⁶. Die kantonalen Sozialhilfebehörden und/oder die in die Umsetzung der durchgehenden Fallführung (IAS) involvierten Stellen sind gehalten,stellenlose, arbeitsmarktfähige Personen mit Schutzstatus S schon jetzt den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden. Dies geschieht analog zur geltenden Regelung für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (Art. 53 Abs. 5 AIG und Art. 9 VIntA). Der BR will eine gesetzliche Meldepflicht an die öAV von Personen mit Schutzstatus S schaffen und hat dazu im Jahr 2025 eine Vernehmlassung⁷ durchgeführt.

2. Ziel

Das vorliegende Rundschreiben

- regelt die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Programm S;
- regelt das Verhältnis zum Rundschreiben «Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3)» vom 19. Oktober 2022;
- regelt das Verhältnis zu allfälligen künftigen Entscheiden des BR zur Umsetzung des Programm S.

3. Rahmenbedingungen

3.1. Rechtliche Grundlagen

Es gelten sinngemäss die rechtlichen Grundlagen der KIP, welche im Rundschreiben des SEM «Kantonale Integrationsprogramme (KIP) 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3)» vom 19. Oktober 2022 festgehalten sind. Die Programmvereinbarung Kanton-SEM zum KIP 2024-2027 (beidseitig unterschrieben, inkl. genehmigte Eingaben und Anhänge) gilt als weitere Grundlage für das vorliegende Rundschreiben. Sie ist auch Bestandteil der für das Programm S abgeschlossenen Programmvereinbarung.

Das Rundschreiben IV Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» vom 1. Januar 2026 ist inhärenter Bestandteil der Programmvereinbarung zum Programm S, soweit die Programmvereinbarung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

⁵ Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, SR 142.201

⁶ abrufbar unter: [Arbeitsmarktintegration](#)

⁷ Vorentwurf, Erläuterungen und Ergebnisbericht abrufbar unter: www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossen > 2025 > EJPD > Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

3.1.1. Verhältnis zu Entscheiden des BR und der Gesetzeslage zur Umsetzung des Programms S

Es gelten das vorliegende Rundschreiben IV Programm S sowie das Rundschreiben «Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3)» vom 19. Oktober 2022. Vorbehalten bleiben allfällige künftige Entscheide des BR sowie Gesetzes- oder Verordnungsanpassungen zur Umsetzung des Programms S.

3.2. Vereinbarungsgegenstand

3.2.1. Leistungen des Bundes

Der Bund fördert die Umsetzung der kantonalen Unterstützungsmaßnahmen für Personen mit Schutzstatus S durch die Ausrichtung von Beiträgen nach Art. 58 Abs. 3 AIG (Programm von nationaler Bedeutung) in Höhe von maximal CHF 3'000 pro schutzbedürftige Person ohne Aufenthaltsbewilligung und Jahr für die Dauer der Programmvereinbarung zum Programm S.

Der Bund stellt dem Kanton periodisch Kennzahlen zur Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S und zur kantonalen Zielerwerbstätigenquote bereit. Die vom Bundesrat beschlossene Zielerwerbstätigenquote von 50% für Personen mit Schutzstatus S, die sich seit drei Jahren in der Schweiz aufhalten, ist als nationaler Zielwert zu verstehen. Die in jedem Kanton konkret zu erreichende Zielerwerbstätigenquote wird in Abhängigkeit von der kantonalen Arbeitslosenquote festgelegt. Weitere Faktoren werden für die Bemessung der kantonalen Zielerwerbstätigenquote nicht berücksichtigt. Deutlich unterdurchschnittlich und damit relevant für die Erarbeitung eines Massnahmenplans ist die kantonale Erwerbstätigenquote, wenn sie (1) unter 50% und (2) mehr als 5 Prozentpunkte unter der individuell festgelegten Zielerwerbstätigenquote liegt.

Ab dem Zeitpunkt des Entscheids über die Aufhebung des Schutzstatus S werden im Rahmen des bestehenden Programms S nur noch Bundesbeiträge für den Abbau der Strukturen des Programms bezahlt. Der Abbau hat geregelt und rasch zu erfolgen. Details werden in einem allfälligen Bundesratsbeschluss zur Aufhebung präzisiert.

3.2.2. Leistungen der Kantone

Die Kantone setzen die vom Bund ausgerichteten Beiträge für Massnahmen im Rahmen des KIP und ihres Dispositivs der IAS ein.

Der Kanton sorgt dafür, dass im Rahmen dieses Programms von nationaler Bedeutung PPnB (Art. 58 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 21 VIntA), in Anlehnung an die strategischen Programmziele des KIP, die spezifischen Ziele des Programms S verfolgt werden und dass das kantonale Dispositiv der IAS für alle Personen mit Schutzstatus S umgesetzt wird, die einen besonderen Integrationsförderbedarf aufweisen.

Die kantonalen Dispositive sehen für Personen mit Schutzstatus S grundsätzlich die gleichen Bestimmungen, Prozesse und Massnahmen vor wie für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Entsprechend dem Prinzip der IAS sorgen die Kantone für eine verbindliche und auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Förderung. Ein Schwerpunkt

liegt auf Bildungsmassnahmen, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen («Arbeit durch Bildung»), sowie auf der Teilnahme am Arbeitsmarkt und am gesellschaftlichen Leben.

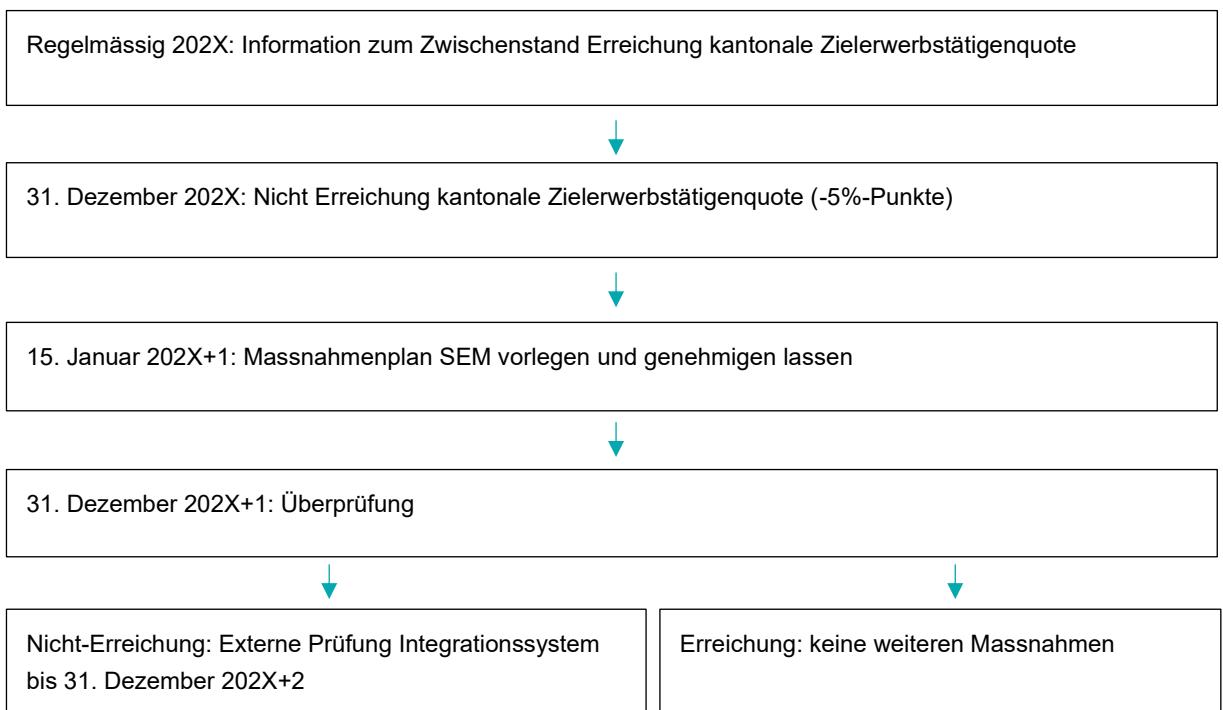
Die Kantone sind insbesondere für die Gewährleistung der folgenden Massnahmen zuständig:

- Für Personen mit entsprechendem Förderbedarf besteht eine Fallführung, inklusive einer Potenzialabklärung.
- Alle Personen, die ihre Sprachkompetenzen verbessern müssen, nehmen an entsprechenden Massnahmen teil. Die Kantone fordern die betreffenden Personen mit Schutzstatus S aktiv zur Teilnahme an den Massnahmen zur Integrationsförderung auf. Sozialhilfe beziehende Personen können zur Teilnahme an Massnahmen verpflichtet werden, um die Sozialhilfeabhängigkeit zu reduzieren (Pflicht zur Mitwirkung und zur Minde rung der Bedürftigkeit). Kommen sie dieser Verpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht nach, können die Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht gekürzt werden (Art. 10 Abs. 1 VIntA i.V.m. Art. 83 Abs. 1 Bst. d AsylG).
- Alle Personen mit Arbeitsmarkt- und Ausbildungspotenzial haben Zugang zum Instrument der Potenzialabklärung mit dem Ziel, ihre Teilnahme an spezifischen Massnahmen zur Integrationsförderung oder an Angeboten der Regelstrukturen festzulegen (Angebote im Bereich der Bildung sowie der öffentlichen Arbeitsvermittlung und/oder direkter Zugang zum Arbeitsmarkt und allenfalls weitere bedarfsgerechte Angebote).
- Massnahmen im Bereich der Frühen Kindheit sind für Kinder mit entsprechendem Be darf gemäss den Rahmenbedingungen der IAS vorzusehen.

Der Kanton sorgt ferner dafür, dass die Zielerwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S, die sich seit mindestens drei Jahren in der Schweiz aufhalten, bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres den kantonalen Zielwert gemäss Vorgaben erreicht (Stichtag vom 31. Dezember 2026; zur Berechnung, vgl. Anhang 1). Zudem müssen auch Kantone, die dieses Ziel erreichen, die Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S im Folgejahr weiter steigern.

Kantone mit deutlich unterdurchschnittlicher Erwerbstätigenquote sowie Kantone, die die Erwerbstätigenquote nicht weiter steigern konnten (Stichtag jeweils vom 31. Dezember), müssen im Folgejahr einen Massnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, damit sie diese Ziele besser erreichen. Deutlich unterdurchschnittlich und damit relevant für die Erarbeitung eines Massnahmenplans ist die kantonale Erwerbstätigenquote, wenn sie (1) unter 50% und (2) mehr als 5 Prozentpunkte unter der individuell festgelegten Zielerwerbstätigenquote liegt. Der Entscheid darüber, welche Massnahmen im Massnahmenplan enthalten sind, liegt in der Kompetenz des betroffenen Kantons. Die im Jahr 2025 von Bund und Kantone verabschiedeten Handlungsempfehlungen zur Arbeitsintegration von Geflüchteten bilden eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung der Massnahmenpläne⁸. Die entsprechenden Massnahmenpläne müssen dem SEM jeweils spätestens am 15. Januar vorgelegt und anschliessend vom SEM genehmigt werden. Die Genehmigung des Massnahmenplans ist Voraussetzung der Abschliessung der Programmvereinbarung und ist inhärenter Bestandteil der für das Programm S abgeschlossenen Programmvereinbarung. Wird die Zielvorgabe (Stichtag vom 31. Dezember des betroffenen Jahres) wiederum deutlich nicht erreicht, muss der Kanton sein System der Integrationsförderung extern evaluieren lassen.

⁸ [Arbeitsmarktintegration](#)



Die kantonalen Behörden sind eingeladen, ihre bisherigen Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken und die bestehende IIZ weiter auszubauen. Als Grundlage im Bereich der Arbeitsintegration dienen dabei erneut die 2025 von Bund und Kantone verabschiedeten Handlungsempfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen der Integrationsförderung, der Sozialhilfe und öAV mit dem Ziel, die Arbeitsintegration von Geflüchteten zu verbessern. Der Kanton arbeitet ebenfalls mit Gemeinden und Städten sowie nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren, namentlich auch den Organisationen der Migrationsbevölkerung, eng zusammen⁹.

4. Abschluss Vereinbarung IV Programm S

4.1. Zeitplan

Meilensteine Abschluss Vereinbarung IV Programm S	Frist
Unterbreitung durch die betroffenen Kantone der ausgearbeiteten Massnahmenpläne zur Erreichung der Zielerwerbstätigenquote an das SEM	15. Januar 2026
Rückmeldung des SEM zum Massnahmenplan	30. Januar 2026
Unterbreitung der einseitig vom SEM unterzeichneten Vereinbarung IV Programm S durch das SEM an den Kanton	30. Januar 2026 (Kantone mit Massnahmenplan Mitte – Ende Februar 2026)
Retournierung der vom Kanton unterzeichneten Vereinbarung IV Programm S an das SEM	Anfangs März 2026

⁹ Vgl. Art. 56 AIG, Art. 4 VIntA

5. Finanzierung und Mitteleinsatz

Die Kantone verpflichten sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Die Auszahlung der Bundesbeiträge über das Programm S ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass die Kanton Eigenmittel einsetzen.

Zur Finanzierung eines allfälligen Massnahmenplans zur Erreichung der Zielerwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S können die Beiträge des Bundes im Rahmen des Programms S eingesetzt werden. Der Bund leistet hierfür keine zusätzlichen Beiträge. Sollte infolge wiederholten Nichterrechens des kantonalen Zielwerts per Ende des jeweiligen Jahres eine externe Evaluation durchgeführt werden müssen, ist diese vom Kanton in Auftrag zu geben und zu finanzieren.

Die Auszahlung der Beiträge zum Programm S erfolgt unter dem Vorbehalt der Kreditbewilligung für die für das jeweilige Jahr zu erbringenden Leistungen sowie die Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die Eidgenössischen Räte.

Gestützt auf die effektiven Entscheide bzw. Anzahl Personen mit Schutzstatus S gemäss der Statistik des SEM¹⁰ richtet der Bund den Kantonen den Beitrag quartalsweise und anteilmässig aus (pro Monat und Person CHF 250). Die Berechnung der zu zahlende Beiträge erfolgt *pro rata temporis* auf Basis der zum 1. Tag des Monats im Kanton anwesenden Personen mit Schutzstatus S.

Es wird pro anwesende Person mit Schutzstatus S eine Pauschale ausgerichtet (unabhängig von weiteren Merkmalen wie Alter oder Erwerbstätigkeit).

Die Vergütung des maximalen Bundesbeitrages von CHF 3'000 pro Person und pro Jahr endet, wenn die Person die Schweiz verlassen hat oder unkontrolliert ausgereist ist. Gleches gilt, wenn der vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird oder wenn ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht.

Analog der Globalpauschale wird mit dem jährlichen Korrekturverfahren der Auszahlungsbeitrag gemäss dem jeweiligen Bestand zum 1. des Monats nochmals berechnet und die notwendigen Anpassungen gegenüber den Kantonen vorgenommen (Auszahlung des fehlenden Anteils oder Rückforderung der überschüssigen Beiträge).

Eine allfällig geschuldete Integrationspauschale für Personen mit Schutzstatus S nach der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B - befristet gekoppelt an die Dauer des Schutzstatus S) wird um die im Rahmen des vorliegenden Programms geleisteten Beiträge gekürzt (Art. 15 Abs. 2^{bis} VIntA). Dies gilt ebenfalls für schutzbedürftige Personen, welche nach einer eventuellen Aufhebung des Schutzstatus S als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen werden (vgl. Art. 58 Abs. 2 AIG; Art. 15 Abs. 1 und 2^{bis} VIntA). Artikel 15 Absatz 2^{bis} VIntA bezieht sich ausschliesslich auf die vom Bund im Rahmen des Programms S ausgerichteten Beiträge. Er gilt nicht in Bezug auf die Förderung von schutzbedürftigen Personen über kantonale Massnahmen, die über die Kantone oder mit Mitteln aus anderen Programmen von nationaler Bedeutung des SEM finanziert werden.

¹⁰ Massgebend sind die Daten aus Finasi I

6. Reporting

6.1. Jährliche Berichterstattung

Das Programm S wird in die Berichterstattung zu KIP 3 integriert, wobei die Mittelverwendung für das Programm S separat auszuweisen ist. Das SEM stellt Vorlagen zur Verfügung. Für die Berichterstattung zum Programm S gelten somit die gleichen Fristen (30. April des Folgejahres) und Modalitäten wie für die KIP 3.

Bei Kantonen, die einen Massnahmenplan zur Erreichung der Zielerwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S eingereicht haben, ist über dessen Umsetzung ebenfalls in diesem Rahmen gesondert Bericht zu erstatten. Das SEM kann spezifische Zusatzinformationen zur Verwendung der Mittel einfordern, die für Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Personen mit Schutzstatus S bereitgestellt werden. Der Kanton ist verpflichtet, diese Informationen detailliert zu liefern, insbesondere über die Finanzen.

6.2. Erhebung von Kennzahlen und Daten (Monitoring KIP und IAS)

Personen mit Schutzstatus S und besonderem Integrationsförderbedarf müssen bei der Erhebung der Kennzahlen IAS ebenfalls berücksichtigt werden. Die Kantone nutzen dafür die vom SEM im Hinblick auf die Berichterstattung KIP bereitgestellten Instrumente. Die Kennzahlen zu Personen mit Schutzstatus S werden separat ausgewiesen. Das SEM stellt Vorlagen zur Verfügung.

6.3. Schlussbericht

Spätestens auf den nach Abschluss des Programms folgenden Berichterstattungstermin der KIP legen die Kantone dem SEM einen Schlussbericht zum Programm S sowie eine detaillierte Schlussabrechnung vor. Das SEM erstellt dazu Vorlagen. Es kommen die Modalitäten der Berichterstattung zu KIP 3 zur Anwendung.

Der finanzielle Teil des Schlussberichts stützt sich auf die Finanzberichterstattung KIP/IAS und enthält eine detaillierte Schlussabrechnung. Er weist insbesondere nicht verwendete Finanzbeiträge aus.

7. Rückforderung

Das SEM fordert die im Rahmen des Programms S ausbezahlten Beiträge zurück, wenn der Kanton die Umsetzung geeigneter Massnahmen zur Erreichung der spezifischen Ziele des Programms S und der strategischen Programmziele des KIP sowie die Bedingungen des Rundschreibens IV Programm S innerhalb der vereinbarten Nachfrist nicht oder nur mangelhaft erfüllt, keine Nachbesserung möglich ist und der Kanton nicht nachweist, dass ihn dafür kein Verschulden trifft.

Das SEM fordert ausserdem bereits geleistete finanzielle Beiträge an das Programm S zurück, wenn ein Kanton den vereinbarten Massnahmenplan zur Erreichung der Zielerwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S nicht oder nur mangelhaft umsetzt, keine Nachbesserung möglich ist und der Kanton nicht nachweist, dass ihn dafür kein Verschulden trifft. Der Bund fordert keine bereits geleisteten finanziellen Beiträge an das Programm S zurück, wenn die Zielerwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S trotz umgesetztem und vom SEM genehmigten Massnahmenplan nicht erreicht wird.

Verfügt der Kanton bei Beendigung des Programms S über nicht ausgeschöpfte Bundesbeiträge zum Programm S, sind diese dem Bund zurückzuerstatten. Die Modalitäten und Fristen zur Rückzahlung der nicht verwendeten Mittel werden spätestens zum Zeitpunkt einer allfälligen Aufhebung des Schutzstatus S festgelegt.

8. Finanzaufsicht

Die Verwendung von Bundesbeiträgen für die Umsetzung des Programms S ist sowohl auf Bundes als auch auf kantonaler Ebene zu beaufsichtigen. Die Aufsicht über die für das Programm S ausgerichteten Bundesbeiträge obliegt auf Bundesebene dem SEM und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK). Auf kantonaler Ebene nehmen die Kantone selbst sowie die kantonalen Finanzkontrollen diese Aufgabe wahr.¹¹ Die Aufsicht über das Programm S erfolgt im Rahmen der Aufsichtstätigkeit des SEM zu den KIP. Ausführungen zu den Aufsichtspflichten sind dem «Aufsichtskonzept KIP»¹² zu entnehmen.

Staatssekretariat für Migration SEM



Vincenzo Mascioli
Staatssekretär

¹¹ Art. 95 AsylG, Art. 25 SuG und Art. 18 Abs. 4 VIntA

¹² [KIP-Aufsichtskonzept SEM](#)